

Qq.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über den Antrag der Abgeordneten Beeg und Genossen, unentgeltliche Ueberlassung des Gesetz- und Verordnungsblattes an die Landgemeinden betreffend.

Eingegangen am 19. Januar 1870.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 269 flg.

Protokolle und Mittheilungen der zweiten Kammer vom 21. December 1869.)

Von den Abgeordneten Beeg und Genossen ist bei der zweiten Kammer der Antrag eingebracht worden:

„die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten, daß unsere Gesetz- und Verordnungsblätter allen Gemeinden des Landes unentgeltlich überlassen, die dadurch erwachsenden Kosten aber aus Staatsmitteln übertragen werden.“

Die zweite Kammer hat auf vorgängigen Bericht ihrer dritten Deputation vom 21. December vorigen Jahres über diesen Antrag Berathung gepflogen und hierbei zunächst mit 48 Stimmen den Antrag der Deputationsmajorität abgelehnt, welcher dahin ging:

„bei der hohen Staatsregierung im Vereine mit der ersten Kammer die Erlassung einer dahin gehenden gesetzlichen Bestimmung zu beantragen, doch künftig die vermifste Gleichheit dadurch herzustellen, daß der Kammer vorgeschlagen werden soll, bei der Regierung im Vereine mit der ersten Kammer zu beantragen, daß künftig allen in § 7 des Gesetzes vom 6. September 1834 genannten Stellen — jedoch mit Ausnahme der